

Satzung der HLBS-Stiftung

§ 1

Sitz der Stiftung

Die HLBS-Stiftung ist eine rechtsfähige selbständige Stiftung im Sinne des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die HLBS-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Förderung der Berufsbildung, der Entwicklung und Forschung auf den Gebieten des landwirtschaftlichen Rechnungswesens, des Wertermittlungswesens und des Steuerwesens durch Zuwendungen zur Finanzierung entsprechender Vorhaben und Durchführung von Projekten im Sinne des § 58 AO.
 2. die Unterstützung in Fällen besonderer Not
 - a) der Mitarbeiter in den Landwirtschaftlichen Buch- und Beratungsstellen
 - b) der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., Berlin sowie der HLBS-Stiftung
 - c) der Buchstellenleiter.
 3. die Unterstützung der unter Ziff. 2 genannten Personen nach Aufgabe der Tätigkeit.
 4. die Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener (Ehefrau und minderjährige Kinder) der unter Ziff. 2 und 3 genannten Personen.
- (3) Unterstützungsbedürftig im Sinne der Ziffern 2, 3 und 4 sind solche Personen, die eine der Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. Der Vorstand
2. Das Kuratorium
3. Der Beirat

§ 4 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehört der jeweilige Präsident des HLBS-Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. kraft seines Amtes an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des HLBS auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; der Nachweis der ordnungsgemäßen Wahl dieser Vorstandsmitglieder wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des Präsidenten des HLBS geführt. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder sollen Angehörige steuerberatender Berufe sein.
3. Es können nur ordentliche Mitglieder des HLBS gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung des HLBS eine Neuwahl für die Restamtsdauer vorgenommen.
4. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten den Ersatz ihrer baren Auslagen, die Reisekosten in Höhe der in den jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien vorgesehenen Pauschalsätzen.

(2) Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung von Jahresabschlüssen
 - b) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsbehörde
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, über Satzungsänderungen sowie Auflösung und Aufhebung der Stiftung
 - d) die Bestellung des Geschäftsführers und die Überwachung der Geschäftsführung.

(3) Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die schriftliche Abstimmung ist zulässig, jedoch ist dann zur Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des HLBS-Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., die nicht bereits Mitglieder des Vorstandes der Stiftung sind.
- (2) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, dem Stiftungsvorstand aufgrund des vorgelegten Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes Entlastung zu erteilen.

§ 6 Der Beirat

- (1) Die Stiftung kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Stiftung zu fördern, insbesondere dadurch, dass seine Mitglieder ihre Erfahrungen der Stiftung zur Verfügung stellen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszwecks unterbreiten.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand der Stiftung nach Anhörung des Kuratoriums für eine bestimmte Dauer berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, sofern der Beirat mindestens aus 3 Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind befugt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Die Geschäftsführung

Die Geschäfte der Stiftung werden durch den Vorstand geführt. Der Vorsitzende hat die laufenden Aufgaben des Vorstandes wahrzunehmen. Er bedient sich dabei eines Geschäftsführers, der vom Vorstand berufen wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 8 Das Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 630.000 € (sechshundertunddreißigtausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor mit Mehrheit seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 9

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Über die Gewährung von Stiftungsleistungen aus der Stiftung entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen aus der Stiftung besteht nicht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann Rücklagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben bilden.

§ 10

Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens verantwortlich. Er hat alljährlich aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung den Jahresabschluss in Zusammenarbeit mit einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann eine Änderung der Satzung nach Anhörung des Kuratoriums beschließen, wenn ihm die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht in seinem Wesen geändert werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Änderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu liegen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit jeweils 3/4 Mehrheit die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde, er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und der zurückzuzahlenden öffentlichen Zuwendungen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung, der Entwicklung und Forschung auf den Gebieten des landwirtschaftlichen Rechnungswesens, des Wertermittlungswesens und des Steuerwesens durch Zuwendungen zur Finanzierung entsprechender Vorhaben und Durchführung von Projekten.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss (Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 16

Stiftungsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin.

Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Berlin, den 24.05.2019

Dr. Jürgen Jaeschke
(Vorstandsvorsitzender)

Harald Völkel
(Geschäftsführer)